

**Erste Änderungsatzung der Satzung der Gemeinde Oerlenbach
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)**



Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung

§ 1

§ 1 Aufwands- und Kostenersatz

1. Abs. 2 wird um die Nr. 3 „Sonstige Dienstleistungen“ ergänzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt erweitert/gefasst:

Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), **sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen** werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt geändert/gefasst:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,95 Euro
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,53 Euro
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,05 Euro
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,72 Euro
e) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	5,74 Euro
f) ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	4,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	28,51 Euro
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	33,71 Euro
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	113,03 Euro
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	181,60 Euro
e) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	126,16 Euro
f) ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	49,56 Euro
g) Schlauch-/Warn- oder Lichtmastanhänger	31,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten für Arbeitsgeräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,50 Euro
b) eine Tauchpumpe	13,30 Euro
c) ein Lüftungsgerät/Belüftungsgerät	20,80 Euro
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer, ohne Flaschenfüllung)	27,00 Euro
d) eine Wärmebildkamera	50,00 Euro
e) einen Stromgenerator	29,00 Euro
f) ein Brennschneidgerät	65,80 Euro
g) eine Kettensäge	15,30 Euro
h) einen Trennschneider/Säbelsäge	15,00 Euro
i) einen Hitzeschutzanzug oder Insektenschutzanzug	15,00 Euro
j) einen Vollschutzanzug	38,00 Euro
k) einen Flutlichtscheinwerfer (ohne Generator), Beleuchtungssatz	7,70 Euro
l) ein Spür- und Gasmessgerät (Gas- und Strahlenschutz)	35,00 Euro
m) einen Mehrzwecksauger	16,60 Euro
n) ein hydr. Hebe- und Bergungsgerät, Rettungssatz	20,50 Euro
o) ein Türöffnungssatz	17,30 Euro

p) eine Seilwinde	20,00 Euro
q) Löschfahrzeugpumpe	5,12 Euro

4. Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

- bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung
- bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung
- bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung

werden pauschal mit 300,00 Euro berechnet. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

5. Sonstige Leistungen

• Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauch	5,00 Euro
• Mehrbereichschaum	2,05 Euro/Ltr.
• Ekoperl 66 (Wasser)	24,70 Euro/Sack
• Ekoperl 33 (Wasser)	16,36 Euro/Sack
• Terraperl S (Öl)	14,62 Euro/Sack
• Öl-Ex Allwetter Granulat	15,00 Euro/Sack

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben:

16,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Für Materialverbrauch und sonstigen Leistungen aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v. H. berechnet. Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oerlenbach, 24.10.2023
Gemeinde Oerlenbach



Nico Rogge
Erster Bürgermeister

